

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 09.01.2024

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Pulheimer
Bachverbandes mit Sitz in Pulheim | 2 |
| 2. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2024 | 3-5 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|----|---|-----|
| 3. | Bekanntmachung
zur 149. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) | 6-7 |
| 4. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) | 8-9 |

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Pulheimer Bachverbandes mit Sitz in Pulheim

Die Haushaltsaufstellung soll nach HGB-Grundsätzen stattfinden, die Prüfung des Betriebsergebnisses soll durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen werden.

Die Satzung vom 12.November 1996 wird geändert, § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Haushaltsplan

Der Verband erstellt seinen Haushalt nach den Grundsätzen des HGB.“

In § 21 (Prüfung des Haushaltes) wird in Absatz 1 der zweite Satz durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Prüfstelle ist ein Wirtschaftsprüfer und/oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind den Städten Bergheim und Pulheim vorzulegen.“

Bedingt durch die vorgenannten Ausführungen ist eine Anpassung der Verbandsatzung erforderlich. Die Verbandsversammlung hat die Änderung der Satzung am 24.06.2020 gem. § 37 Abs. 1 der Satzung des Pulheimer Bachverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und veröffentlicht und tritt rückwirkend zum Datum des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Bergheim, den 09.01.2023
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Ergebnisplan:	Erträge	4.124.622 €
	Aufwendungen	4.124.622 €
Finanzplan:	Einzahlungen	3.968.753 €
	Auszahlungen	4.036.291 €
Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	0 €
	Auszahlungen	59.700 €
Verbindlichkeiten (mittel- bis langfristig)		0 €
Zinsbelastungen		0 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften		0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 €,

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren, Landes- und Bundeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 1.158.750,00.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	301.883,55 €
Stadt Hürth	342.541,22 €
Stadt Pulheim	273.826,95 €
Stadt Wesseling	240.498,28 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.01.2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 05.01.2024



Ralph Manzke
Verbandsvorsteher



**Öffentliche Bekanntmachung
zur 149. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 149. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Am Tonnenberg“ wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 149. Flächennutzungsplanänderung:

Änderung der Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf – Schule und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Turnhalle)“ in

- „Wohnbauflächen“
- „Flächen für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel der 149. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung des im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Areals von „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Turnhalle)“ in „Wohnbauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“ im nordöstlichen Bereich des Plangebietes. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Angebot an attraktiven Wohnbauflächen und den Bedarf an Kitaplätzen zu decken.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 149. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 8.1 – Stadtplanung,
Bethlehemmer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit Erläuterungen zum Vorentwurf in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

(www.bergheim.de > Stadtentwicklung > Stadtplanung > aktuelle öffentliche Beteiligungen)

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail (stadtplanung@bergheim.de) oder digital mittels Internet-Formular unter www.bergheim.de.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 08.01.2024


Volker Mißfelder
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301/Oa „Am Tonnenberg“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigegefügtten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit Kindertagesstätte im Stadtteil Oberaußem zu schaffen.

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg“
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 für den Bebauungsplan Nr. 301/Oa „Am Tonnenberg“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 8.1 – Stadtplanung,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 301/Oa „Am Tonnenberg“, die Entwurfsbegründung sowie Fachgutachten liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>
(www.bergheim.de>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle öffentliche Beteiligungen)

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:
Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail (stadtplanung@bergheim.de) oder digital mittels Internet-Formular unter www.bergheim.de.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 08.01.2024


Volker Mießeler
Bürgermeister

